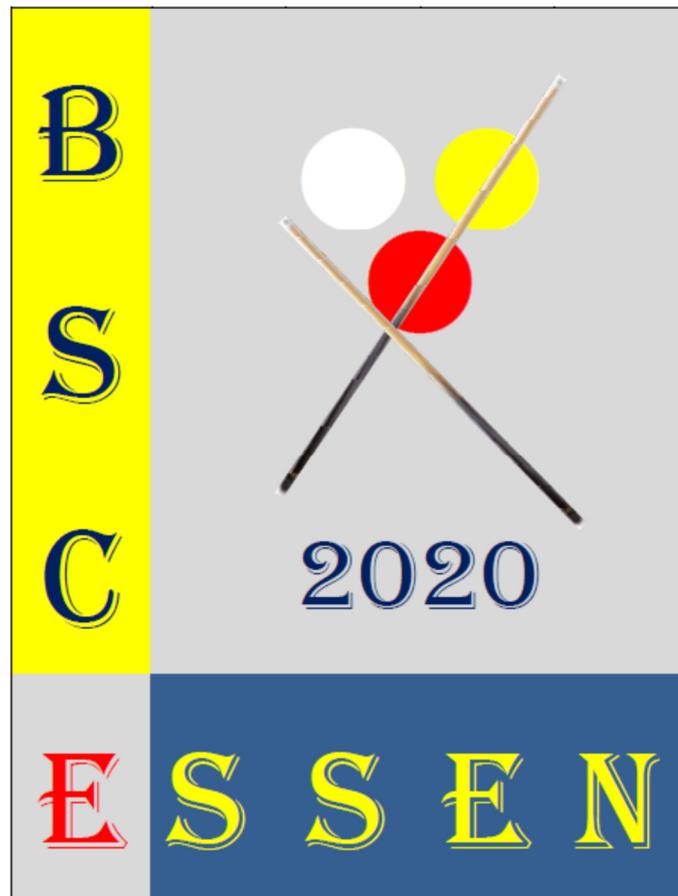


Satzung



Billard-Sport-Club
Essen 2020 e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Billard-Sport-Club Essen 2020 e.V.“, abgekürzt „BSCE“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nr. 20413 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Übungen und durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im zuständigen Stadtsportbund und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. ²Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. ²Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. ³Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) ¹Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ²Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. ³Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beabsichtigt, das billardsportliche Angebot des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen aktiv zu nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilzunehmen.

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins in ideeller, fachlicher und finanzieller Hinsicht fördert.

- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod.

- (2) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. ²Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. ³Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. ⁴Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- (2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. ²Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) ¹Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. ²Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. ³Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) ¹Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. ²Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (5) ¹Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. ²Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. ²Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. ³Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Beiträge, Gebühren

- (1) ¹Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Entgelte für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (4) ¹Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. ²Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Die Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind beitragsfrei.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung eines Geschäftsjahres, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ³Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. ⁴Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (5) ¹Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese vom Vorstand verlangt wird. ²Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. ³Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. ⁴Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. ²Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. ⁴Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (8) ¹Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. ²Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. ³Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. ⁴Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. ²Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. ²Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ⁶Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (13) ¹Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. ²Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugehen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 6. Wahl der Kassenprüfer;
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 8. Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. ³Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. ⁴Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. ²Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) ¹Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- (7) ¹Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. ³Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. ⁴In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. ⁵Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. ⁶Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. ⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. ²Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. ³Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) ¹Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. ²Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
- a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Sporthilfe NRW e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Essen, 3. September 2020



Dirk Rosteck
Vorstand



Hans Ernst Bechert
Vorstand



Michael Assenmacher
Vorstand